

Güstrower Stadtanzeiger

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Barlachstadt Güstrow

19. Jahrgang

SONDERAUSGABE WAHLEN

13. Februar 2009



Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 24 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindevahleiterin der Barlachstadt Güstrow während der Dienststunden kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung zugesandt werden.

1. Anzahl der Vertreter

In der Barlachstadt Güstrow sind 37 Mitglieder in die Stadtvertretung zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Stadtvertretung hat am 11. Dezember 2008 beschlossen, das Wahlgebiet der Barlachstadt Güstrow in 3 Wahlbereiche mit folgenden Abgrenzungen einzuteilen:

Wahlbereich 1

Am Berge, Am Mühlenplatz, Armesünderstraße, Baustraße, Bleicherstraße, Enge Straße, Flethstaken, Gleviner Mauer, Hageböcker Mauer, Hirtenstraße, Kleine Wallstraße, Klosterhof, Krönchenhagen, Lange Straße, Markt, Mühlenstraße, Neue Wallstraße, Pferdemarkt, Sandstraße, Schnoiensstraße, Tiefetal, Wachsbleichenstraße;

Am Pfaffenbruch, Burgstraße, Domplatz, Domstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Franz-Parr-Platz, Gleviner Straße, Grepelstraße, Grüner Winkel, Gustav-Adolf-Straße, Hageböcker Straße, Hansenstraße, Heiligengeisthof, Hollstraße, Katzenstraße, Kerstingstraße, Küsterhörn, Philipp-Brandin-Straße, Plauer Straße, Schlossberg, Schlossstraße, Schulstraße, Wallensteinstraße, Zu den Domwiesen;

Besserstraße, Bülower Straße, Friedrich-Schult-Weg, Fritz-Reuter-Straße, Gertrudenstraße, Gliner Straße, John-Brinckman-Straße, Klaus-Groth-Straße, Krückmannstraße, Langendammscher Weg, Lindenstraße, Schondorfstraße, Schweriner Straße, Sonnenplatz, Zu den Wiesen; Brunnenplatz, Brunnenstraße, Elisabethstraße, Flotowstraße, Hagemeisterstraße, Kapellenstraße, Kösterstraße, Kühlenweg 1 bis 24, 43 bis 53, Kurze Straße, Robert-Beltz-Straße, Schliemannstraße, Schweriner Chaussee, Seidelstraße, Ulmenstraße, Ulrichplatz, Wossidlostraße, Zum Apfelgarten;

Am Hasenwald, Bärstammweg, Dr.-Külz-Straße, Großer Kraul, Hamburger Straße, Heideweg, Industriegelände, Kiebitzweg, Kleiner Kraul, Klötterpott, Kühlenweg 25 bis 41 E, Mühlenweg, Parumer Weg, Sandberg, Walter-Griesbach-Platz, Zum Hohen Rad, Zur Molchkuhle;

Bützower Straße, Eisenbahnstraße, Feldstraße, Gartenstraße, Grabenstraße, Grüne Straße, Hafensstraße, Parumer Straße, Spaldingsplatz, Spaldingsstraße, Speicherstraße, Steinstraße, Tivolistraße, Trotschestrade, Ulrichstraße, Walkmühlenstraße;

Wahlbereich 2

Bahnweg, Bredentiner Weg, Demmlerstraße, Korngasse, Lagerstraße, Lagerweg, Nebelgang, Neue Straße, Querstraße, Sankt-Jürgens-Weg, Schwaaner Chaussee, Schwaaner Straße, Senator-Beyer-Weg, Strenzer Weg, Werkweg, Wiesenweg, Zum Fuchsberg;

Dorfstraße, Güstrower Straße, Hubertusweg, Im Siedenlande, Kattenberg, Rosenweg;

Am Eicheneck, Buchenweg, Distelweg, Eberescheweg, Fr.-Trendelenburg-Allee, Haselstraße, Lärchenstraße, Platanenstraße, Primerstraße, Rostocker Chaussee 30 bis 34;

Alt-Güstrower Straße, Eschenwinkel, Lindenallee, Niklotstraße, Rostocker Chaussee 1 bis 22, 60 bis 69, Wilsenstraße;

Am Brink, Am Stettiner Teich, Am Suckower Graben, Dachssteig, Fuchssteig, Gartenweg, Hasenhörn, Heinrich-Borwin-Straße, Hengstkoppelweg, Igelweg, Kessinerstraße, Mittelweg, Waldweg, Wendenstraße, Werlestraße, Ziegeleiweg;

Bockhorst, Glasewitzer Burg, Glasewitzer Chaussee, Glasewitzer Straße, Hopfenweg, Koppelweg, Lange Stege, Neukruger Straße, Prahmstraße, Rostocker Platz, Rostocker Straße, Rövertannen, Weidenweg, Willi-Schröder-Straße, Zum Steinsitz;

Am Wiesenbusch, An der Bahn, Ausbau Höhe 304, Birkenweg, Gleviner Burg, Heidberg, Krakower Chaussee, Löbnitzgrund, Löbnitzweg, Neu Devwinkel, Sandweg, Schabernack, Stavenslust, Teterower Chaussee, Verbindungschaussee;

Wahlbereich 3

Am Sportplatz, An den Bootshäusern, An der Fähre, Fährdamm, Fischerweg, Magdalenenlust, Magdalenenluster Weg, Seestraße, Straße der DSF 21 bis 65;

Beim Wasserturm, Bistede, Bürgermeister-Dahse-Straße, Goldberger Straße 1 bis 13, 70 bis 96, Gorkiweg, Karl-Liebknecht-Straße, Pustekowstraße, Straße der DSF 1 bis 20, Tolstoiweg, Weinbergstraße;

Am Mühlbach, Am Werder, Bachstraße, Barlachweg, Baumschulenweg, Bölkower Straße, Falkenflucht, Gutower Straße, Kastanienstraße, Lindengarten, Plauer Chaussee, Plauer Straße, Rosiner Straße, Voßstraße, Werderstraße, Zum Inseseekanal;

An der Bucht, August-Bebel-Straße, Bauhof, Drei Linden, Eichenweg, Friedrich-Pogge-Weg, Goldberger Straße 50 bis 62, Grüner Weg, Professor-Karsten-Weg, Schilfgürtelweg, Schöninsel, Seerosensteig, Thünenweg, Zum Schwanenhals, Zum Ziegenhals;

Friedrich-Engels-Straße, Hans-Beimler-Straße, Puschkinweg, Ringstraße 1 bis 15 D, 83 bis 101;

Clara-Zetkin-Straße, Pfahweg, Ringstraße 16 bis 82, Werner-Seelenbinder-Straße;

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich im Wahlgebiet der Barlachstadt Güstrow auf 16 Personen je Wahlbereich.

4. Aufstellung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge können einreichen
 1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.
- (3) Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Gemeinde- und für die Kreiswahl als Bewerber genannt werden.
- (5) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
 1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
 2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat.

5. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am **6. April 2009 bis 18:00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleiterin der Barlachstadt Güstrow, Rathaus/Zimmer 207, Markt 1 in 18273 Güstrow einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 KWO M-V eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
 2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird;
 3. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird;
 4. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz dessen Nachnamen, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird, die sich selbst als Bewerber vorschlägt;
 5. das Wahlgebiet und den Wahlbereich.
Die Namen der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.
- (2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.
- (3) Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:
 1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers,
 2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit,
 3. für jeden Unionsbürger
 - a) eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit,
 - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt,
 5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
 6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist.Die beizufügenden Unterlagen haben sich nach den Mustern der Anlagen 7 bis 11 KWO M-V zu richten.

Die weiteren Vorschriften in den §§ 13, 20 - 24 KWG M-V sowie in den §§ 24, 25 KWO M-V über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2009 nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung bzw. bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben;
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind, wenn sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Güstrow, 4. Februar 2009

Prüfer
Gemeindegewahlleiterin

Impressum

Informationsblatt der Stadtverwaltung Barlachstadt Güstrow mit amtlichen Bekanntmachungen und Informationen; Erscheinungsweise: monatlich; Erscheinungstag: 1. Kalendertag des Monats
Bezugsbedingungen: verteilt an alle Haushalte durch MZV Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH, Krönchenhagen 17, 18273 Güstrow, Telefon: 03843 773-435; im übrigen Einzelwerb (kostenlos), Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten nur beim Herausgeber
Herausgeber: Stadtverwaltung Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18273 Güstrow
Redaktion: Barbara Zucker, Telefon: 03843 769-100
Druck: adiant Druck, Neuroggentiner Straße 4, 18184 Roggentin, Telefon: 038204 682-0
Auflage: 15.900 Exemplare; Alle Rechte beim Herausgeber.